

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman

Dirceô Torrecillas Ramos *
Mária Minomo de Azevedo *

Aglaia Caeli Garzeri
Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Atila Passos Ocanha
Carlos Maria Gamaral
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisan Bentô Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Juliana Hinsching C. Fernandes
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira

Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto
Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Moltrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano
Bruno Gaya da Costa
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Tais Helena Bacellar

* Consultant
** Admitted only in France
*** Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 04 – März 2003

Autoren und Ansprechpartner

Leandro Barros Pereira
lpereira@fblaw.com.br

Mathias Michael Oefelein
moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –
www.deutsche-kanzlei.com oder
www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Buenos Aires • Casa Blanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Munich
New York • Nicosia • Paris • Prague • Rio de Janeiro • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leser,

wie gewohnt halten wir Sie über relevante Entscheidungen auf dem Laufenden. Darüber hinaus wünschen wir Ihnen erholsame Feiertage. Besuchen Sie auch unsere homepage (www.deutsch-kanzlei.com oder www.fblaw.com.br).

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

- NEUE SANITÄRE BESTIMMUNGEN BEIM IMPORT
- MINISTEURREFORM – EINIGE ASPEKTE ZUR PIS-ABGABE
- CARTA DE BRASILIA
- REGIEURUNG DER BUNDESSTAATEN UND FINANZMINISTERIUM ERSTELLEN EIN NEUES PROJEKT ZUR MEHRWERTSTEUER

Weitere Nachrichten

- Wichtige Entscheidungen und Neuerungen
 - STJ – AUFRECHNUNG ZWISCHEN IMPORT- UND EXPORTSTEUER ZULÄSSIG
 - DAS STJ UNTERSAGT DER IND: COELHO DIE STEUERANRECHNUNG MIT IPI FORDERUNGEN
 - LEASINGUNTERNEHMEN HABEN KEINE CPMF-ABGABE ABZUFÜHREN – STJ UND WEITERE ENTSCHEIDUNGEN

Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

NEUE SANITÄRE BESTIMMUNGEN BEIM IMPORT

Am 06. Januar 2003 ist seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden - genannt Anvisa (Agência Nacional de Vigilância Sanitária), die erste Verordnung RDC N°01 erlassen worden, welche technische Bestimmungen beim Import von Gütern wie z.B. Medikamente, Kosmetikwaren, Nahrungsmitteln, Chemikalien usw... trifft.

Dabei wurden einige der einst in Kraft gewesenen Bestimmungen (Erlaß Nr. 772/98 der vormaligen Überwachungsbehörde SVS (Secretaria de Vigilância Sanitária), Verwaltungsvorschrift der SVS Nr. 1/96) ergänzt andere modifiziert.

Die neuen technischen Bestimmungen dienen zur Vereinheitlichung der Schriftstücke und Dokumente, die den Gesundheitsbehörden vorzulegen sind, wenn Güter bei Einfuhr eine Genehmigung erfordern oder wenn diese der Sanitärkontrolle beim Import unterworfen sind.

Ziel der neuen Norm ist es eine Vereinheitliche Gesundheits- und Sanitärüberwachung hinsichtlich dieser eingeführten Güter zu erreichen, dies unabhängig davon, ob ähnliche Produkte bereits in Brasilien existieren. Diese Überwachung soll inklusive Aspekte des Produktionsprozesses, der Verpackung, des Transportes und des Verbrauches umfassen.

So soll diese Kontrolle nach festgelegtem Muster bereits bei den Zollbehörden und vor Freigabe der Güter stattfinden, dies unabhängig davon, ob für die Importgüter andere Spezialbestimmungen gelten.

Die neuen Vorschriften treten zum 31. März in Kraft. Allerdings kann jetzt noch nicht vorausgesehen werden, ob dieser Termin nicht unter Umständen noch verschoben wird. Dies insbesondere, da dieser bereits einmal verschoben wurde, unter Anderem um die Bestimmung internationalen Zoll- und Handelsabkommen anzupassen.

Des Weiteren werden die Verfahrensvorschriften getroffen hinsichtlich Importen, die nicht dem automatischen Siscomex System unterworfen sind, der Postbeförderung und der Luftfracht. Es werden Bestimmungen zum Transport und der Aufbewahrung getroffen. Schließlich werden die Zurückbehaltung, das Verbot und die Aufbewahrung von Gütern geregelt. Soweit den Vorschriften zum Transport und der Aufbewahrung nicht entsprochen wird, darf die Ware nicht in das Land eingeführt werden.

Es werden Bestimmungen für internationale Schenkungen, wissenschaftliche und klinische Forschung, Gütern die für Ausstellungen, „Events“ oder zur Marktforschung bestimmt sind, getroffen.

Sondervorschriften werden hinsichtlich der Verpackung getroffen. So sind folgende Informationen zu geben:

- (i) Der Handelsname bei fertigen Produkten; der Wirkstoff bei Medikamenten; die Bestandteile bei Lebensmitteln.
- (ii) Die Produktionsnummer der verpackten Güter.
- (iii) Der Name des Herstellers.
- (iv) Spezielle Lagerungsvoraussetzungen (Temperatur, Feuchtigkeit, Lichteinstrahlung).

Diese Angaben sind von denen auf dem Warenetikett zu unterscheiden, wo wiederum über den Handelsnamen, das Fabrikationsdatum und über die Haltbarkeit zu informieren ist.

Erwähnenswert ist weiterhin, dass die Zollbehörden nach ihrem Ermessen eine amtliche Übersetzung der durch den Importeur hinsichtlich der Waren vorgelegten Angaben verlangen kann, dies insbesondere bezüglich der Zertifikate, Warenetiketten und anderer Dokumente.

MINISTEURREFORM – EINIGE ASPEKTE ZUR PIS-ABGABE

Durch MP 66 und dem Gesetz Nummer 10.637 aus dem Jahre 2002 wurden unter Anderem Änderungen hinsichtlich der PIS Abgabe eingeführt, deren Kumulativität in weiten Bereichen abgeschafft, auf der anderen Seite der Abgabensatz erhöht. Für einzelne Wirtschaftssektoren stellt sich diese Neuerung als steuerrechtlich negativ dar. Diese Bereiche haben zu prüfen, ob Rechtsmittel gegen diese gesetzlichen Neuerungen erhoben werden sollen. Es wurden schon einige einstweiligen Verfügungen zu Gunsten der Steuer- und Abgabepflichtigen in diesem Sinne erlassen. Im Folgenden diskutieren wir einzelne Punkte, die einem etwaigen Rechtsmittel zu Grunde gelegt werden können.

Artikel 196 § 6 der Brasilianischen Verfassung bestimmt, dass Sozialabgaben erst nach Ablauf von 90 Tagen seit Gesetzesverkündung erhoben werden können. Mit dieser Verfassungsbestimmung wird dem Prinzip der Vorhersehbarkeit genügt. Diesem Prinzip wurde in der gesetzlichen Bestimmung nicht entsprochen. Für den genannten Zeitraum, kann die Rechtmäßigkeit der Abgabe durch Rechtsmittel in Zweifel gestellt werden.

Des Weiteren bestimmt die Brasilianische Verfassung, dass ein durch Verfassungsänderung nach dem Jahre 1995 geänderter Verfassungsartikel nicht durch Medida Provisória (MP) normiert werden darf. Die 20. Verfassungsänderung aus dem Jahre 1998 bezog sich gerade auf den Abgabentatbestand der Sozialabgaben. Demgemäß durfte dieser Bereich nicht durch die MP 66 normiert werden.

Nach Artikel 62 + 1 Absatz III (eingeführt durch Verfassungsänderung Nummer 32 aus dem Jahre 2001) der Verfassung, darf hinsichtlich eines

Themenbereichs der dem Lei Complementar (Art Zustimmungsgesetz) vorbehalten ist, keine Medida Provisória erlassen werden. Die PIS Abgabe wurde ursprünglich, also bei Einführung durch Lei Complementar, auf den Geschäftsumsatz (faturamento) erhoben. Nach der MP 66 IST Abgabentatbestand nun der Umsatz im weiteren Sinne (receita). Dies unabhängig davon, wie dieses Werte buchhalterisch erfasst werden.

Schließlich kann die juristische Person für Dienstleistungen an eine natürliche Person oder hinsichtlich von Gütern, Dienstleistungen und Kosten die an einer Juristische Person außerhalb des nationalen Territoriums gezahlt werden keinen Steuerkredit geltend machen. Auch diese Restriktionen können unter verschiedenen Aspekten juristisch in Frage gestellt werden.

CARTA DE BRASILIA

Am 21. und 22 Februar trafen sich der Präsident, Luis Inácio Lula da Silva, die zuständigen Bundesminister und die 27 Ministerpräsidenten (governadores) in der Granja do Torto, Brasilia um gemeinsame Eckpunkte hinsichtlich der zu erarbeitenden Steuer- und Rentenreform abzustecken. Folgende Punkte wurden in der als Carta de Brasilia genannten gemeinsamen Erklärung zur Steuerreform formuliert (freie Übersetzung):

1. Das Steuersystem hat zur Steuergerechtigkeit beizutragen, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit durch die Steuerbefreiung von Exporten, als auch die Produktion und das Investment in diesen Sektor zu fördern. Die Vereinfachung dieses Systems ist notwendig, dies auch zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung.
2. Die Steuerreform soll sich neutral für Bund, Länder und Gemeinden darstellen (keine Einnahmeverluste) vielmehr ohne Erhöhung der Steuerlast eine breite Basis und eine höhere Einziehungseffizienz anzielen. Dadurch soll individuell und für wirtschaftlich anfällige Sektoren eine niedrige Steuerlast erreicht werden.
3. Die Verfassung regelt die neue ICMS (Mehrwertsteuer) als vereinheitlichte Ländersteuer mit einheitlicher Gesetzgebung und Normierung, so dass die unterschiedlichen Steuerquoten und die 27 unterschiedlichen Gesetzgebungen abgeschafft werden. Die Normierungen zur Übergangszeit werden durch Gesetz (Lei Complementar) bestimmt.
4. Die Arbeitgeberabgabe zur Finanzierung der Sozialversicherung wird gänzlich oder teilweise auf den Umsatz des Unternehmens erhoben, so

dass die Sozialabgaben auf die Gehälter verringert werden und dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Abgabe ist einzig zur Sozialversicherung bestimmt. Der Übergang zu dieser Modalität kann sich schrittweise vollziehen.

5. Schrittweise ist der kumulative Effekt der Sozialabgaben abzuschaffen. Dabei ist auf die Erfahrungen mit der PIS Abgabe zurückzugreifen, die Perfektionierung der Abgabe bezüglich deren wirtschaftlicher Auswirkungen ist im Auge zu behalten. Auch ist hierbei das eingebrachte Steuervolumen zu beachten, ein sicherer Übergang ist zu gewährleisten.
6. Die Änderungen bezwecken Fortschrittlichkeit und eine höhere Gerechtigkeit, dies durch Entlastungen bezüglich des Mindesteinkommens und einer Revision der direkten Steuern.
7. Bund, Länder und Gemeinden haben mit ihren Kräften beizutragen und sollen zur Verbreitung einer Steuereultur und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung beitragen.
8. Eine Politik zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen, insbesondere der Regionen Nord-Osten, Norden, und Zentral-Westen und anderer weniger entwickelter Regionen im Land, soll definiert werden um Steuerkonflikten zwischen den Körperschaften zu vermeiden.
9. Die Gemeinden, als Räume, die in privilegierter Weise den sozialen Anschluss und den Zugang zu den essenziellen Leistungen an den Staatsbürger gewährleisten, sollen unterstützt werden.
10. Der Abschlussbericht der Speziellen Kommission zur Steuerreform soll zur Vorlage eines Vorschlages zu dieser Reform eine weite Beteiligung der Staaten und Länder in Auge behalten, insbesondere bezüglich Anreize zur Produktion und zum Export.

Hervorzuheben sind insbesondere drei Punkte. Die Schaffung einer neuen vereinheitlichten Mehrwertsteuer, einer Arbeitgeberabgabe (Contribuicao Patronal), welche auf den Umsatz erhoben wird und die Zielsetzung den Kumulativeffekt der übrigen Sozialabgaben schrittweise abzuschaffen.

Dabei ist anzumerken, dass bisher noch keine Einigung darüber erzielt wurde, ob die Mehrwertsteuer vom Quellen- oder vom Zielstaat erhoben wird. Letztere Version wurde unter der Regierung Fernando Henrique Cardoso anvisiert, insbesondere um die ärmeren Staaten des Nordosten zu bevorzugen.

Wir werden Sie über das Fortschreiten der Steuerreform auf dem Laufenden halten.

REGIEURUNG DER BUNDESSTAATEN UND FINANZMINISTERIUM ERSTELLEN EIN NEUES PROJEKT ZUR MEHRWERTSTEUER

Das Brasilianische Finanzministerium in Zusammenarbeit mit der Regierung einzelner Bundesstaaten wird sich am Treffen des 11/03/2003 mit dem neuen Mehrwertsteuerprojekt auseinander setzen. Damit wird der erste Schritt getan, um auf technischer Ebene die steuerrechtlich diskutierten Punkte der gemeinsamen Erklärung der Carta de Brasília des 21/02/2003 Gewicht zu geben.

Dadurch erwartet die Regierung, dass die dringende Steuerreform nicht mehr im Hintergrund stehen wird. Die Mehrwertsteuer (ICMS), die heute durch 27 verschiedene Gesetzgebungen der 27 Bundesstaaten bestimmt wird, soll sich zur einer einzigen Landessteuer verwandeln, die einheitliche Mehrwertsteuer IVA (Imposto sobre Valor Agregado). Dieses Projekt, laut Erwartungen, soll die allgemeine Steuerreform ergänzen und in diesem Semester zur Abstimmung unter die Lupe des Kongress gehen.

Die technischen Diskussionen werden im Laufe des Semesters weiterlaufen und manche Köpfen zerbrechen. Finanzminister Antônio Palocci wird persönlich am 04. März beim Bundesstaatstreffen des Conselho Nacional de Política Fazendária (CONFAZ), wo sich die 27 Sekretäre der Bundesstaaten treffen, erwartet. Insofern werden die Vorschläge der im Jahre 2000 gegründeten Steuerreformkommission und die der Confaz als Anfangspunkte betrachtet und zur Diskussion gebracht. Zu sagen ist, dass die wichtigsten Punkte die in der Carta de Brasília enthalten waren, auch hier schon früher erwähnt wurden.

Paulo Fontenle, Finanzminister des Bundesstaates von Ceará meint, dass durch die Carte de Brasília nur die Prinzipien der Steuerreform festgelegt wurden, dass auf qualitativer Basis allerdings nicht viel erreicht wurde.

Experten sind der Ansicht, dass die Frage, welchem Staat (der Quellenstaat oder der Zielstaat) die Steuerhoheit zusteht, einen der wichtigsten Punkte der Diskussion darstellen wird. Über dieses Thema hat sich die Carta de Brasília ausgeschwiegen.

STJ – AUFRECHNUNG ZWISCHEN IMPORT- UND EXPORTSTEUER ZULÄSSIG

Das STJ (Supremo Tribunal da Justiça -- Brasilianische Bundesgerichtshof) hält die Aufrechnung zwischen der Import- und Exportsteuer und diesbezüglicher Erstattungsansprüche für zulässig. Die zweite Kammer des STJ hat das

Rechtsmittel der Bundesfinanzbehörden abgelehnt und die benannte Aufrechnung im Sinne des Artikels 66 des Gesetzes 8391/91 anerkannt. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich um Steuern der selben Art, die der selben administrativen Ebene (dem Bund) zufließen und die beide Regulierung des Marktes zum Ziel haben.

Damit wurde der Usina Cururipe, welche Alkohol aus Zucker produziert, das Recht zugesprochen ihre Rückerstattungsforderungen gegen den Fiskus aus in unzulässiger Weise eingezogener Exportsteuern mit fälligen Importsteuern zu verrechnen.

DAS STJ UNTERSAGT DER IND: COELHO DIE STEUERANRECHNUNG MIT IPI FORDERUNGEN

Eine Einstweilige Verfügung, die dem Unternehmen Industrias Coelho das Recht zugestand den Betrag von 3,7 Millionen R\$ aus IPI Steuerkrediten anzurechnen, ohne dass diese vorerst von den Steuerbehörden geprüft werden, wurde vom höchsten Gericht eingezogen. Die Frage war gerichtlich zu entscheiden, dass die Steuerbehörden lediglich 1 % des geltend gemachten Wertes der Forderungen anerkannten. Der Handel mit Steuerkrediten hat mittlerweile hohe Konjunktur in Brasilien. Dabei muss allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass in vielen Fällen die Verrechnung keine juristische Grundlage hat. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf die Verwaltungsvorschrift Nummer (IN) 41 hingewiesen. In einer zukünftigen Ausgabe werden wir über die Möglichkeit des Erwerbes von solchen Forderungen zur Aufrechnung mit Steuerforderungen genauer eingehen. Wir wollen hier nur kurz bemerken, dass Frage, Bekeirman, Ventura und Pacheco Neto auf diesem Gebiet tätig ist, Beratung leistet und auch einwandfrei verrechenbare Steuerkredite vermittelt.

LEASINGUNTERNEHMEN HABEN KEINE CPMF-ABGABE ABZUFÜHREN – STJ UND WEITERE ENTSCHEIDUNGEN

Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Brasiliens (STJ) hinsichtlich der Abgabepflichtigkeit von Leasingunternehmen wird von der Rechtsprechung gefolgt. Der Bradesco Leasing S.A. wurde eine Einstweilige Verfügung erteilt, so dass diese einstweilig keine CPMF Abgabe hinsichtlich ihrer Leasingoperationen abführen muss.

So hat das STJ mit Entscheidung vom 02/12/2002 (Acórdão RESP 332485 / RJ ; RECURSO ESPECIAL 2001/0095381-3) ausgeführt, dass mit Grundlage des Artikels 8º, III, und § 3º des Gesetzes Nummer 9.311/96 und des Artikels 3º, XXVI, der Verwaltungsnormen (Portarias) Nummer 06/97 und 134/99 des Bundesfinanzministeriums, der Abgabensatz der CPMF von 0 % auch auf Leasingunternehmen anzuwenden ist.

So wird in bezeichneter Entscheidung weiter ausgeführt, dass "Leasing als ein Finanzgeschäft angesehen wird. Deswegen ist dieses Geschäft als Bankgeschäft einzuordnen. (...) In Brasilien werden die Leasingunternehmen von der Zentralbank (Gesetz Nummer 6.099/74, Artikel 7) kontrolliert und überwacht.

Es besteht demnach die Möglichkeit, dass sich die Unternehmen in diesem Sektor von einem Teil ihrer Steuer- und Abgabenlast befreien können. Diese Abgabe wird mit zu einem Satz von 0,38 % erhoben. Die Unternehmen haben die Möglichkeit mit einer einseitigen Verfügung zu erreichen, dass diese Abgabe nicht mehr abzuführen ist. Auch besteht die Möglichkeit die bereits gezahlte Abgabe vom Fiskus zurückzuerlangen.

Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Bundessteueramtes Nummer 298 vom 12.02.2003 –
DOU 19.02.2003

Billigt und stellt im Internet (<http://www.receita.fazenda.gov.br>) das Formular zur Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 2003 zur Verfügung.

Verwaltungsvorschrift des Bundessteueramtes Nummer 300 vom 14.02.2003 –
DOU 19.02.2003

Normiert die zeitweise Verbringung von in die Freihandelszone Manaus, dem Gebiet für Freien Handel und den Westen Amazonas eingebrachte Güter.

Verwaltungserklärung (Ato Declaratório Interpretativo) Nummer 1 des
Koordinators für Tarif- und Handelsfragen DOU 1, 19.02.2003

Über die speziellen Bestimmungen zur Aus- und Einfuhr von Gütern, welche zur Forschung oder zur Förderung von Erdöl und Erdgas bestimmt sind.
